

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:
 1. städtischer Fuhrpark einschließlich Werkstatt,
 2. Straßenreinigung, -unterhaltung und Winterdienst,
 3. Grünunterhaltung,
 4. Verkehrstechnik einschließlich Lichtsignalanlagen und Parkraumbewirtschaftung,
 5. Abfallentsorgung,
 6. Bestattungswesen und
 7. Abwasserbeseitigung/Stadtentwässerung (Klärwerk, Kanalnetz, Regenwasserbehandlung).
- (3) Der Eigenbetrieb ist im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die seinen Zweck fördern. Er ist Mitglied im Abwasserzweckverband Ammertal.

§ 2

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) die/der Oberbürgermeister_in
- d) die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten, Tarifen und Gebühren;
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs;
4. die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben;
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
6. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 300 000 EUR verursacht;
7. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
8. die Bestellung von Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
9. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
11. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 500 000 EUR;
12. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 100 000 EUR (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt);
13. den Erlass von Forderungen bei Beträgen über 25 000 EUR im Einzelfall;
14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten über 30 000 EUR;
15. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250 000 EUR;
16. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen über 25 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
17. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bei Streitwerten über 75 000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 75 000 EUR liegt;
18. die Entlastung der Betriebsleitung;
19. die Abberufung der Betriebsleitung.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Gemäß § 7 Eigenbetriebsgesetz wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderats gebildet.

(2) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung (Planungsausschuss) wahr.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
 - a) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12,
 - b) bei Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12;
2. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss) sowie die Feststellung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens voraussichtlich zwischen 150 000 EUR und 300 000 EUR liegen;
3. die Feststellung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss, wenn die Gesamtherstellungskosten eines Bauvorhabens über 150.000 EUR liegen;
4. a) die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 500 000 EUR im Einzelfall betragen;
b) der Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme einer Ausschreibung für laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs-, und andere Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150.000 Euro im Einzelfall betragen;
5. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75 000 EUR und 500 000 EUR im Einzelfall;
6. die Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt) bis 100 000 EUR;
7. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50 000 EUR im Einzelfall;
8. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen zwischen 25 000 EUR und 50 000 EUR im Einzelfall;
9. den Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5 000 EUR und 25 000 EUR im Einzelfall;
10. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15 000 EUR und 30 000 EUR;
11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 50 000 EUR und 250 000 EUR;
12. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 10.000 EUR und 20 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
13. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit einem Streitwert zwischen 25 000 EUR und 75 000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 25 000 EUR und 75 000 EUR liegt;
14. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Aufgaben der/des Oberbürgermeisters_in

(1) Die/Der Oberbürgermeister_in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Die/Der Oberbürgermeister_in trifft arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

- a) Beschäftigte der Entgeltgruppen E 09 - E 12 soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;
- b) bei Aushilfen mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als vier Monaten mit Ausnahme von Krankheits-, Kur- oder Urlaubsvertretungen;

c) bei Beamtinnen und Beamten, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Gesamtbetriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.

(2) Die Gesamtbetriebsleitung ist verpflichtet für die einzelnen technischen Betriebszweige technische Leitungen zu bestellen.

(3) Die Aufgabenverteilung zwischen Gesamtbetriebsleistung und den technischen Leitungen wird im Rahmen einer internen Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Gesamtbetriebsleitung trifft arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen E 03 – E 08.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder den Bestimmungen dieser Satzung nichts andere bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder die/der Oberbürgermeister/-in zuständig sind.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen der/des Oberbürgermeisters_in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung hat die/den zuständigen Dezernenten sowie die/den Oberbürgermeister_in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten,
2. einen Halbjahresbericht zu erstellen, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet,
3. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der/des Oberbürgermeister_in.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der/dem Oberbürgermeister/-in vorzulegen.

(4) Im Übrigen gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die entsprechenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am xx. xx. 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17. Februar 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

gez. Boris Palmer

Oberbürgermeister